



Eishockey-Club Dübendorf
Hermikonstrasse 68
8600 Dübendorf
www.ehcd.ch

www.ehcd.ch
info@ehcd.ch

Wir leben Eishockey!

S T A T U T E N

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen "Eishockey-Club Dübendorf (EHCD)" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

Der EHCD bezweckt die Ausübung und die Förderung des Eishockeysportes, die körperliche Ertüchtigung und die Pflege kameradschaftlichen Geistes.

Der Club ist politisch und konfessionell neutral. Er hat seinen Sitz in Dübendorf.

- 1.2 Der EHCD ist Mitglied der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF) sowie des Kantonal Zürcher Eishockeyverbandes (KZEHV).

Er unterstellt sich den Satzungen und Reglementen dieser Verbände.

Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Der EHCD umfasst die nachstehenden Mitgliederkategorien:

- 2.1.1 Aktiv-Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich im Eishockey-Sport aktiv betätigen und die gemäss den Altersbestimmungen der SIHF nicht mehr Nachwuchsspieler sind.
- 2.1.2 Junioren-Mitglieder (U20) können Nachwuchsspieler und -spielerinnen werden, die sich im Eishockey-Sport aktiv betätigen.
(Altersbestimmungen gemäss Reglement SIHF)
- 2.1.3 Novizen-Mitglieder (U17) können Nachwuchsspieler und -spielerinnen werden, die sich im Eishockey-Sport aktiv betätigen.
(Altersbestimmungen gemäss Reglement SIHF)
- 2.1.4 Mini-Mitglieder (U15) können Nachwuchsspieler und -spielerinnen werden, die sich im Eishockey-Sport aktiv betätigen
(Altersbestimmungen gemäss Reglement SIHF)

- 2.1.5 Moskito-, Piccolo- und Bambini-Mitglieder (U13, U11, U9) können Nachwuchsspieler und -spielerinnen werden, die sich im Eishockey-Sport aktiv betätigen (Altersbestimmungen gemäss Reglement SIHF)
- 2.1.6 Ehren-Mitglieder
Wer sich im EHCD um den Eishockey-Sport besondere Verdienste erworben hat, kann von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- 2.1.7 Frei-Mitglieder
Aktiv-Mitglieder, die ununterbrochen 15 Jahre dem EHCD angehört haben, können vom Vorstand zum Frei-Mitglied ernannt werden. Die Mitgliedschaft als Vorstandsmitglied oder als Vereinsfunktionär wird dabei voll angerechnet.
- 2.1.8 Funktionär-Mitglieder sind Freunde des EHCD, die sich diesem für eine oder mehrere Saisons als Helfer zur Verfügung stellen.
- 2.1.9 Passiv-Mitglieder werden diejenigen Personen, die den jährlich vom Verein festzusetzenden Passiv-Beitrag leisten.
- 2.1.10 Gönner-Mitglieder werden diejenigen Personen, die im Minimum den jährlich vom Verein festzusetzenden Gönner-Beitrag leisten.
- 2.1.11 Supporter-Mitglieder werden diejenigen Personen, die den jährlich vom Verein festzusetzenden Supporter-Beitrag leisten und die durch den Beitritt zur Supportervereinigung des EHCD deren Satzungen anerkennen.
- 2.1.12 20er-Club-Mitglieder werden diejenigen Personen, die den jährlich vom 20er-Club festzusetzenden Beitrag leisten und die durch den Beitritt zum 20er-Club des EHCD dessen Satzungen anerkennen.
- 2.2 Mitgliedschaft bei anderen Vereinen
Vorstands-, Aktiv-, Nachwuchs- und Frei-Mitglieder dürfen keinem anderen Eishockey-Club gleichzeitig als Vorstandsmitglied oder als Spieler angehören.
Für Aktiv-, Nachwuchs- und Frei-Mitglieder bleiben die Bestimmungen betreffend dem befristeten Transfer vorbehalten.
Aktiv-, Nachwuchs- und Frei-Mitglieder dürfen ohne Erlaubnis des Clubs bei keinem anderen Verein Wettspiele oder Trainings bestreiten. Ebenso dürfen sich die genannten Mitglieder ohne Erlaubnis des Clubs keinem anderen Verein als Betreuer oder Trainer zur Verfügung stellen.
- 2.3 Aufnahme
Aktive, Junioren-, Novizen-, Mini-, Moskito-, Piccolo- und Bambini-Mitglieder richten ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Aufnahmegesuche können vom Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden.

2.4 Entscheid

Der Vorstand entscheidet durch relatives Mehr über die definitive Aufnahme.

2.5 Austritt

Der Austritt wird auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club sowie nach Rückgabe des Leihmaterials bewilligt.

Austrittserklärungen müssen bis spätestens 5 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung im Besitz des Vorstandes sein.

Bei Einreichung des Austritts nach der ordentlichen Generalversammlung ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten. Für Transfers zu einem anderen Club gelten für Aktive und für Nachwuchsspieler die Bestimmungen der SIHF.

2.6 Suspensionen

Der Technischen Kommission steht das Recht zu, Spieler aus disziplinarischen Gründen für eine festzusetzende Zeit zu suspendieren. Dem Suspendierten steht das Recht zu, innert 10 Tagen einen schriftlichen Rekurs an den Vorstand zu richten.

2.7 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des EHCD zuwiderhandeln, die dem Ansehen des EHCD oder des Eishockeysport Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht zuhanden der Generalversammlung zu.

2.8 Beendigung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss enden sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des EHCD zu.

Durch den Austritt oder den Ausschluss bleibt der Anspruch des Clubs auf Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Club bestehen.

II. ORGANE UND ORGANISATION

Art. 3 Organe

- 3.1 Die Organe des EHCD sind:
 - 3.1.1 die Generalversammlung
 - 3.1.2 der Vorstand
 - 3.1.3 die Rechnungsprüfungskommission
 - 3.1.4 die Aufsichtskommission
 - 3.1.5 die ständigen Kommissionen
 - 3.1.6 die Spezialkommissionen

Art. 4 Organisation

- 4.1 Vereinsjahr
Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres.
- 4.2 Ordentliche Generalversammlung
Die Generalversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des EHCD zusammen. Der Vorstand kann zur Generalversammlung auch nicht-stimmberichtigte Mitglieder und Gäste einladen. Die Generalversammlung findet alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres - vor Beginn der Sommerferien - statt. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt.
- 4.3 Ausserordentliche Generalversammlung
Die ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen
 - . durch die Aufsichtskommission
 - . oder durch mindestens 4 Vorstandsmitglieder
 - . oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.Der Vorstand muss die ausserordentliche Generalversammlung innerhalb eines Monats einberufen.
- 4.4 Einberufung der Generalversammlung
Die Einberufung der stimmberechtigten Mitglieder hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich per Post oder per E-Mail zu erfolgen.

4.5 Ständige Traktanden der ordentlichen Generalversammlung

- a) Appell und Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- c) Abnahme der Jahresberichte
- d) Abnahme der Rechnung und des Revisorenberichtes
- e) Mutationen
- f) Anträge
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge
- h) Wahl des Vorstandes
- i) Ehrungen
- k) Verschiedenes

4.6 Befugnisse der Generalversammlung

- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl der Aufsichtskommissionsmitglieder
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs
- Entscheidung über Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes
- Behandlung eingereicherter Anträge

4.7 Antragsrecht

Das Antragsrecht steht sämtlichen Mitgliedern des EHCD zu. Anträge auf Statutenänderungen und für wichtige Organisationsfragen sind bis spätestens 6 Tage vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich einzureichen.

4.8 Stimmrecht

Alle Mitglieder des EHCD ab dem 16. Altersjahr haben das gleiche Stimmrecht.

4.9 Abstimmungen und Wahlen

4.9.1 Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Ausgenommen davon sind die Abstimmungen gemäss Ziffern 4.9.2 und 4.9.3. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur geheim, wenn dies durch 1/4 der anwesenden Stimmen gewünscht wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4.9.2 Für Statutenänderungen, die Abberufung von einzelnen, mehreren oder allen Mitgliedern des Vorstandes oder anderer Vereinsorgane vor Ablauf der ordentlichen Amtsdauer ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

4.9.3 Für eine Auflösung des Clubs sind 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4.10 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Versammlung wählt einen Liquidator und beschliesst über die Verwendung des Clubvermögens.

Art. 5 Vorstand

5.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident und Vizepräsident oder zwei Co-Präsidenten
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Finanzchef
- e) Sportchef
- f) mindestens 2 Beisitzer

5.2 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die operative Leitung des Clubs. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Statuten und des Vereinsleitbildes sowie und für den richtigen Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.

5.3 Vertretung nach aussen, Unterschrift

Der Vorstand ist Dritten gegenüber der alleinige Vertreter des EHCD. Der Präsident, bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder je die Co-Präsidenten führen - zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied - rechtsverbindliche Unterschrift.

5.4 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind wieder wählbar.

5.5 Ersatzwahlen

Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder kann der Vorstand selbst ersetzen. Ebenso kann er sich, solange die statutengemässe Höchstzahl an Mitgliedern nicht erreicht ist, selbst ergänzen. Solche Wahlen sind jedoch der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung zu unterbreiten.

5.6 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

Für die Beschlüsse des Vorstandes gilt das relative Mehr. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte plus 1 der Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5.7 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand hat alle Kompetenzen, welche für die unter Ziffer 5.2 beschriebenen Aufgaben notwendig sind.

5.8 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich so oft der Präsident resp. einer der Co-Präsidenten dies für notwendig erachtet oder wenn 3 seiner Mitglieder dies verlangen.

Art. 6 Kommissionen

6.1 Ständige Kommissionen

Der Vorstand kann zur Lösung spezieller Aufgaben Kommissionen einsetzen.

6.2 gestrichen

6.3 Verbindung zum Vorstand

In allen Kommissionen führt ein Vorstandsmitglied den Vorsitz.

6.4 Beschlüsse

Über die Kommissionsbeschlüsse muss ein Protokoll zuhanden des Präsidiums erstellt werden.

Art. 7 Rechnungsprüfungskommission und Aufsichtskommission

7.1 Rechnungsrevisoren / Revisionsstelle

Der Vorstand kann für die Rechnungsrevision eine externe Revisionsstelle beauftragen.

Der Auftrag kann für längstens 3 Jahre festgelegt werden und muss von der Generalversammlung bestätigt werden

7.2 Aufgaben

Der Finanzchef legt der Revisionsstelle jeweils spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung die Bücher und Belege vor.

Die Revisionsstelle hat der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

7.3 Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission besteht aus fünf Mitgliedern, im Falle eines Co-Präsidiums aus sechs Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Präsident resp. die Co-Präsidenten des Clubs sind automatisch Mitglied/er der Aufsichtskommission, aber nicht Präsident derselben.

Die Aufsichtskommissionsmitglieder können wiedergewählt werden. Tritt ein Aufsichtskommissionsmitglied zurück, so tritt der Nachfolger nicht in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein.

Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst und wählt einen Aufsichtskommissionspräsidenten. Sie tagt auf Einladung des Aufsichtskommissionspräsidenten oder wenn zwei Mitglieder dies verlangen. Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Aufsichtskommissionspräsidenten.

7.4 Aufgaben der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Unterbreitet der Generalversammlung einen Vorschlag für den Präsidenten resp. die Co-Präsidenten des Clubs.
- Bestimmt die langfristige Politik des EHCD durch Antrag an die Generalversammlung zur Anpassung des Vereinsleitbildes.
- Kontrolliert den Vorstand, dass Statuten und Vereinsleitbild eingehalten werden.
- Kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn die Weiterexistenz des Clubs akut bedroht ist und der Vorstand nicht handelt.

III. FINANZEN

Art. 8 Finanzielle Mittel und Bestimmungen

8.1 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des EHCD sind

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Match-Einnahmen
- c) Subventionen
- d) Einnahmen aus Werbung und Veranstaltungen
- e) Freiwillige Beiträge
- f) Schenkungen

8.2 20er-Club und Supportervereinigung

Der 20er-Club und die Supportervereinigung können zur Förderung des Eishockey-Sports dem Club - ohne Präjudiz für spätere Fälle - Beiträge leisten. Entsprechende Anträge dürfen nur durch den Vorstand über den Obmann der Supportervereinigung gestellt werden.

Andererseits ist jeder geschäftliche Verkehr des 20er-Clubs und der Supportervereinigung mit dem Club nur über den Vorstand möglich.

Die Beziehungen zwischen dem EHCD, dem 20er-Club und der Supportervereinigung sind in einem Vertrag geregelt.

8.3 Mitgliederbeiträge

8.3.1 Alle Mitglieder - ausgenommen jene nach Ziffer 8.3.2 - bezahlen die durch die Generalversammlung festgesetzten Beiträge.

8.3.2 Vorstands-, Frei- und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Vereinsbeitrag.

8.3.3 Die Mitgliederbeiträge sind - wie jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt - innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung auf das Konto des EHCD einzuzahlen.

8.3.4 Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung ausserordentliche Mitgliederbeiträge festsetzen.

8.4 Beitragsbefreiung

Der Vorstand kann Mitglieder, die durch ihre Tätigkeit für den EHCD stark in Anspruch genommen sind, ganz oder teilweise von den finanziellen Verpflichtungen befreien. Dies gilt auch für persönliche Härtefälle.

8.5 Bussen

Allfällige Bussen sind der Clubkasse zuzuführen. Diese können bei mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben von Trainings oder Matches durch den Vorstand ausgesprochen werden. Das gebüsste Mitglied kann von seinem Rekursrecht anlässlich der nächsten Generalversammlung Gebrauch machen.

8.6 Weitere Kassen

Beim EHCD dürfen neben der Hauptkasse keine weiteren Kassen bestehen. Alle Zuwendungen, auch wenn sie zweckbestimmt sind, müssen der Hauptkasse zugeführt werden. Ausgenommen davon sind die Mannschaftskassen.

8.7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9 Verbindlichkeiten

Sämtliche Mitglieder des EHCD sind verpflichtet, sich den Statuten und Reglementen der SIHF, des KZEHV, des EHCD sowie den Anordnungen seiner Organe zu unterziehen.

Art.10 Statuten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 4. April 1972. Sie wurden am 10. April 1990 vom SIHF genehmigt und wurden durch Beschluss der Generalversammlung vom 22. Juni 1990 in Kraft gesetzt.

An der Generalversammlung vom 1. Juli 1993 wurden die Ziffern 3.1 - 4.3 - 4.6 - 5.2 - 5.7 - 5.8 - 7.3 - 7.4 geändert bzw. neu festgesetzt.

Dübendorf, 10. Juli 1993

EISHOCKEY-CLUB DUEBENDORF

Der Präsident:
Thomas Obwegeser

Die Sekretärin:
Bettina Walser

An der Generalversammlung vom 20. Juni 2013 wurden die Ziffern 4.6 - 4.7 - 5.1 - 5.3 - 5.8 - 6.4 - 7.3 - 7.4 geändert bzw. neu festgesetzt.

Dübendorf, 20. Juni 2013

EISHOCKEY-CLUB DUEBENDORF

Der Vizepräsident:
Stefan Stocker

Die Sekretärin:
Bettina Walser

An der Generalversammlung vom 28. August 2018 wurden die Ziffern 1.2, 2.1.1 - 2.1.5, 2.1.8, 2.1.12, 2.2 - 2.5, 4.1, 4.2, 4.4, 4.6, 5.1, 6.1 - 6.3, 7.1, 7.2, 8.2, 8.3, 9 geändert bzw. neu festgesetzt.

Dübendorf, 28. August 2018

EISHOCKEY-CLUB DUEBENDORF

Der Präsident:
Stefan Stocker

Die Sekretärin:
Bettina Walser

An der Generalversammlung vom 30. Juni 2022 wurde die „Ethik-Charta des Schweizer Sports“ genehmigt und als Angang 1 der Statuten vom 28. August 2018 verabschiedet.

Dübendorf, 30. Juni 2022

EISHOCKEY-CLUB DUEBENDORF

Der Präsident:
Fredy Meyer

Die Sekretärin:
Bettina Walser

Anhang 1 der Statuten des EHCD

«Ethik-Charta des Schweizer Sports»

Ausführliche Bestimmung:

¹ Der Eishockey-Club Dübendorf setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der EHC Dübendorf anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

² Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der EHC Dübendorf und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

³ Der EHC Dübendorf unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den Eishockey-Club Dübendorf selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Der EHC Dübendorf sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

⁴ Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden

Ethik Statut von Swissolympic

[https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:b1b9076f-1f41-4b5c-b0a0-b3a6955806c5/Ethik-Statut%202022 final Webversion DE.pdf](https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:b1b9076f-1f41-4b5c-b0a0-b3a6955806c5/Ethik-Statut%202022%20final%20Webversion%20DE.pdf)

Die Ethik-Charta wird von der Generalversammlung vom 30. Juni 2022 einstimmig genehmigt und als Anhang 1 der Statuten des EHCD vom 28. August 2018 verabschiedet.